



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8272-014436

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Minijobber von Krankenkassenbeiträgen zu befreien. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Minijobber, die nicht als Familienmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert oder als arbeitssuchend gemeldet seien, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen müssten. Diese würden jedoch das ohnehin bereits geringe Einkommen sehr stark belasten. Eine entsprechende Befreiung würde vielen Menschen helfen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 46 Mitzeichnungen und 46 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der dazu eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss erläutert, dass eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht zum Eintritt einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) führt und daher keine Mitgliedschaft der geringfügig beschäftigten Person in der GKV begründet. Der bestehende Krankenversicherungsschutz wird durch die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung nicht verändert. Vielmehr setzt er sich fort, unabhängig davon, ob in der GKV eine Pflichtmitgliedschaft, eine freiwillige Mitgliedschaft oder eine beitragsfreie Familienversicherung besteht, oder ob eine Absicherung in der privaten Krankenversicherung besteht.

Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung trägt ausschließlich der Arbeitgeber grundsätzlich einen pauschalen Betrag zur GKV in Höhe von 13 Prozent des



Arbeitsentgelts. Von dem an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausgezahlten Arbeitsentgelt sind daher keine Abzüge vorzunehmen.

Nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist eine Beschäftigung geringfügig entlohnt, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 520 Euro nicht übersteigt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass geringfügig entlohnte Beschäftigte ihren Lebensunterhalt typischerweise nicht aus dieser Beschäftigung bestreiten, sondern aus Mitteln aus anderen Einnahmen, aus Unterhaltsansprüchen oder aus Vermögen, so dass hieraus auch die Absicherung im Krankheitsfall zu finanzieren ist.

Sofern bei geringfügig Beschäftigten keine Familienversicherung und keine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner oder eine andere Pflichtversicherung nach § 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht, sind diese Personen in der Regel freiwillig in der GKV versichert. Auch freiwillig Versicherte haben für den umfassenden Versicherungsschutz angemessene Beiträge zu zahlen, so dass der Gesetzgeber die Erhebung von Mindestbeiträgen vorgeschrieben hat (§ 240 Absatz 4 SGB V). So werden die Beiträge für Personen, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, ausgehend von einer Bemessungsgrundlage in Höhe von derzeit 1.131,67 Euro monatlich (Jahr 2023) berechnet. Liegen die Einkünfte der Versicherten über diesem Wert, sind sie in ihrer jeweiligen Höhe bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 4.987,50 Euro (Jahr 2023) zu Grunde zu legen. Erwerbsfähige Personen, die hilfebedürftig sind, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhalten, haben Anspruch auf Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II) nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Sofern der Bezug von Bürgergeld nicht darlehensweise erfolgt, werden diese Personen ab dem ersten Tag des Bewilligungszeitraums pflichtversicherte Mitglieder in der GKV. Die Krankenversicherungsbeiträge trägt in diesem Fall der Bund.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher zu beschließen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.